

(Abg. Rudelt.)

A) in der Beitragsleistung des Staates anzuschneiden. Meine Herren! Es hoffte eine große Anzahl von Gemeinden eine Linderung hinsichtlich der Schullasten durch den sogenannten „Bezirksausgleich“. Sie wissen, welchen Standpunkt ich einnehme; ich weiß aber auch zu genau, daß eine große Anzahl der Kollegen dieses Hauses den von mir eingenommenen Standpunkt nicht teilen, und zwar deshalb nicht teilen, und selbstverständlich nicht teilen können, weil sie diejenigen sein würden, welche zahlen müssen, wir jedenfalls aber die Empfangenden sein würden. Meine Herren! Ich habe die feste Überzeugung, daß das Nichteinbringen der Gemeindesteuerordnung zum großen Teile mit darauf zurückzuführen ist, daß man die Schwierigkeiten fürchtet, welche wegen des Bezirksausgleiches als gesetzlicher Maßnahme einer gerechten Verteilung von Recht und Pflicht herbeigeführt werden dürften. Das darf uns nicht abschrecken. Meine Herren! Der Bezirksausgleich muß kommen und er wird kommen, es sei denn, daß auf dem von mir gekennzeichneten Wege, nämlich daß herbeigeführt wird eine andere als die jetzt bestehende Beihilfengewährung des Staates zum Schulaufwande der Gemeinde, diese Verhältnisse, diese Unterschiede, wie sie jetzt bestehen zwischen wirtschaftlich günstigen Gemeinden und wirtschaftlich schwachen Gemeinden, zum Teil saniert werden; und jetzt, meine Herren, gerade jetzt aus Anlaß der gewünschten eventuell veränderten Beihilfsleistung des Staates zu den Schullasten ist die Füglichkeit geboten, daß unter Umständen nicht aufgenommen zu werden braucht in die künftige Steuergesetzgebung die Vorschrift wie in Preußen, daß die Betriebsgemeinden gesetzlich verpflichtet sind beizutragen für die Arbeiterwohnortsgemeinden, daß unter Umständen auch der Bezirksausgleich dann schwinden kann. Aus diesem Grunde, meine Herren, darf ich bitten, daß Sie dem von mir eingebrachten Antrage Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Meine Herren! Daß die Klärung der Frage, die ich behandle, nämlich die Frage der Deckung der Beitragsleistung des Staates, eine außerordentlich schwierige ist, zumal mir alles Material, soweit ich es nicht bereits vorgetragen habe, mangelt, wollen Sie ohne weiteres erkennen. Aber es handelt sich für mich lediglich darum, die Staatsregierung zunächst zu bitten, uns ein klares Buch aufzumachen darüber: Wie verschiedenartig wirkt die jetzige Verteilungsart? Wenn man aber sagt, meine Herren: es soll etwas geändert werden, dann muß man sich klar sein darüber: Ist solches überhaupt möglich? Auf welchem Prinzip ist eine Änderung erstrebenswert und durchführbar? In dieser Hinsicht, meine Herren, spreche ich jetzt meine persönliche Meinung aus. Meine

politischen Freunde haben mit mir jetzt die Überzeugung (C) geteilt, daß eine Änderung in der Verteilungsart erstrebenswert ist, sie haben sich aber noch nicht festgelegt, ob sie tatsächlich durchgeführt werden soll, und wie sie durchgeführt werden kann; wir verlangen nichts weiter, meine Herren, als eine Aufklärung durch den Antrag. Wenn ich aber als erster Unterzeichner des Antrags die Frage eines Ausgleiches für möglich gehalten habe, dann habe ich auch den Nachweis dafür zu bringen, in welcher Art eine andere Verteilung angängig ist. Sie scheint mir, meine Herren, dadurch angängig, daß wir bei der Bemessung sämtlicher Staatsbeihilfen ausscheiden zunächst die Dotation, daß wir ausscheiden die Gewähr nach den Stellen, daß wir aber unter Umständen die Stellenzulagen wieder aufnehmen, nur in anderer Art. Als Grundlage könnte meines Erachtens angenommen werden entweder die Anzahl der ständigen Stellen einschließlich der Hilfslehrerstellen, also die Anzahl der Schulkräfte, welche bei den verschiedenen Gemeinden angestellt sind, oder man kann noch tiefer auf den Grund gehen und als Unterlage annehmen die Anzahl der Volksschulkinder. Denn die Lasten der Gemeinden ruhen in der Hauptsache auf der Anzahl dieser Kinder.

Meine Herren! Wenn man zunächst als Unterlage nehmen wollte die Anzahl der Lehrkräfte, so könnte nach meiner Überzeugung eine Regelung in der Art (D) geschehen, daß wie bisher die landesgesetzlichen Zulagen, also alles, was über den Grundgehalt hinausgeht, auch ferner wie bisher vom Staate übernommen wird für das ganze Land, und daß ferner nur andererseits noch übernommen wird ein Beitrag zum Grundgehalte, und zwar hatte ich mir gedacht, etwa 50 Prozent desselben, in derjenigen Höhe, wie er (der Grundgehalt) durch Gesetz festgestellt wird. Der Staat würde also wie bisher die vollen Zulagen tragen, die über den landesgesetzlichen Grundgehalt hinausgehen; wie derselbe ortstatutarisch festgestellt ist, kommt nicht in Betracht; zurzeit beträgt dieser Beitrag zum Grundgehalte 25 Prozent, denn der Staat zahlt 300 M. Staatsbeihilfe für 1200 M. eines ständigen Lehrers, denn letzterer beträgt 1200 M. Also, zu dem künftig landesgesetzlich festgelegten Grundgehalte — der unter Umständen jetzt 1500 M. werden dürfte — leistet der Staat noch 50 Prozent, so daß von ihm 750 M. übernommen werden. Wegen der Verteilung dieser 50prozentigen Beihilfe des Staates werden die Gemeinden gegliedert in drei Gruppen, und zwar in Gemeinden, welche mit Gemeindelasten normal belastet sind, ferner in Gemeinden, welche mit Gemeindesteuern begünstigt sind, und endlich in Gemeinden, welche stark belastet sind. Als normal belastete Gemeinden erachte